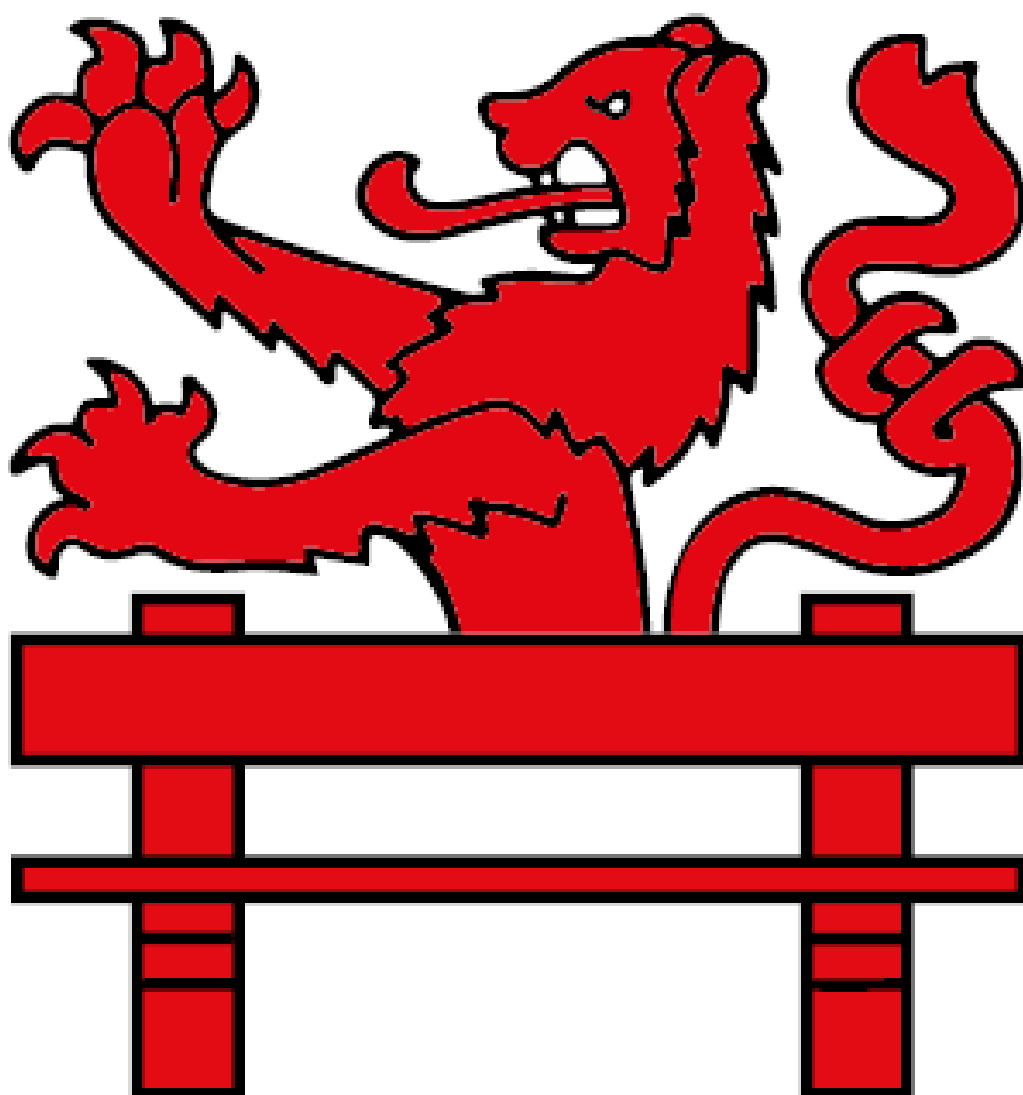


Statuten

Verkehrsverein Muttenz



24. März 2023

1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verkehrsverein MuttENZ“ (kurz VVM) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss den Artikeln 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in MuttENZ.

2 Zweck

- Förderung der Pflege des Brauchtums und der Dorfgemeinschaft
- Verschönerung von Wegen, Plätzen und Aussichtspunkten
- Unterhalt der vom VVM aufgestellten Ruhebänken

3 Besondere Aufgaben

- Organisation und Durchführung von verschiedenen Veranstaltungen
- Errichtung und Unterhalt von Ruhebänken an Aussichtspunkten und Spazierwegen im MuttENZer Bann im Einvernehmen mit der Bürgergemeinde MuttENZ und der Einwohnergemeinde MuttENZ
- Unterstützung von Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks

4 Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen, welche die Statuten anerkennen, können Vereinsmitglied werden.

Der Verein umfasst folgende Mitgliedschaften:

- Einzelmitgliedschaft
- Partnermitgliedschaft
- Kollektivmitgliedschaft (Firmen und Vereine)
- Ehrenmitgliedschaft

Jedes Mitglied bezahlt einen Mitgliederbeitrag, der jährlich durch die GV festgelegt wird. Vorstands-, Kommissions- und Ehrenmitglieder sowie Bänklifron Helfer sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Der Austritt kann auf Jahresende mit schriftlicher Erklärung erfolgen. Bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Ist ein Mitglied ohne stichhaltigen Grund mit seinem Beitragsleistungen im Rückstand, so kann es durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mitglieder, welche das Ansehen oder die Interessen des VVM beeinträchtigen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Mitglieder, welche sich durch besondere Leistungen um den VVM verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

5 Finanzen

Der VVM bestreitet seine Ausgaben in Erfüllung von Zweck und besonderen Aufgaben aus:

- Beiträgen der Mitglieder
- Beiträgen und Leistungen Dritten
- Erträgen von Veranstaltungen
- Spenden und Geschenken

6 Haftung und Ansprüche

Für die Verpflichtung des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7 Organe

Die Organe des VVM sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kommissionen
- Revisionsstelle

Generalversammlung

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand einberufen und hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisionsstelle und Decharge Erteilung
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahlen
 - des Präsidenten
 - des Vize-Präsidenten
 - des Finanzverantwortlichen
 - den weiteren Vorstandsmitgliedern
 - der Revisionsstelle
- Entscheide über Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Alle Abstimmungen und Wahlen, ausser Statutenrevisionen, erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheiden:

- Bei Abstimmungen: die Stimme des Vorsitzenden
- Bei Wahlen: das Los

Die Generalversammlung wird jährlich mindestens einmal einberufen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder eine Einberufung verlangt.

Die Einladung mit der Traktandenliste muss den Mitgliedern spätestens 30 Tage vorher zugestellt werden. Anträge sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung an den Präsidenten einzureichen.

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Personen zusammen (Präsident, Vize-Präsident, Aktuar, Finanzverantwortlicher und Beisitzer).

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Präsidium und der Finanzverantwortlicher sind von der GV zu bestimmen, der restliche Vorstand konstituiert sich selbst.

Für die Rechtsverbindlichkeit unterzeichnet der Präsident mit dem Finanzverantwortlichen oder dem Aktuar.

Vorstandssitzungen

An die Vorstandssitzungen kann der zuständige Vertreter des Departements Kultur der Einwohnergemeinde Muttenz sowie ein Mitglied des Bürgerrats Muttenz und Mitglieder der Kommissionen eingeladen werden.

Kommissionen

Der Vorstand ist ermächtigt Kommissionen personell zu formieren und mit Funktionen, Rechten und Pflichten auszustatten.

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat die Vereinsrechnung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Als Revisionsstelle amtieren zwei Mitglieder, sie werden für zwei Jahre gewählt.

8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des VVM kann durch die Generalversammlung beschlossen werden mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Das Vereinsvermögen übergeht an die Gemeinde Muttenz zuhanden einer Vereinsneugründung mit vergleichbarem Zweck.

9 Schlussbestimmungen

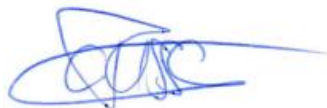
Diese totalrevidierten Statuten des VVM treten nach dem Beschluss der Generalversammlung vom 24. März 2023 ab sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 23. März 1990 mit Ergänzung vom Februar 2006.

Alle Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten sinngemäss für alle Geschlechter.

Muttenz, 24. März 2023



Steven Suter
Präsident



Christine Tassart
Aktuarin